

Hausordnung

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Mietern das Wohnen angenehm zu gestalten und die Liegenschaft in einem guten und gepflegten Zustand zu erhalten. Bitte beachten Sie daher in Ihrem eigenen Interesse die nachstehenden Bedingungen:

Sicherheit:

Die Haustüre ist abends ab 21.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr abzuschliessen. Kommt ein Schlüssel abhanden, so ist dem Vermieter unverzüglich Meldung zu erstatten; nur der Vermieter ist berechtigt, neue Schlüssel und Schlösser anfertigen zu lassen. Die Kosten gehen zu Lasten des verantwortlichen Mieters.

Hausruhe:

Die Mieter sind gehalten, auf die anderen Bewohner des Hauses und auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Unpassendes Verhalten und Lärmen (Türen zuschlagen, Klopfen, übermässiges Musizieren, Singen, Herumschreien, Radiolärm, Hämmern usw.), das die übrigen Hausbewohner in erheblichem Grade stört, den hiesigen Sitten und Gebräuchen zuwiderläuft oder sonstwie geeignet ist, den Hausfrieden zu gefährden, sind zu unterlassen. Von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr soll Ruhe herrschen. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen ist unpassendes Lärmen untersagt.

Lift (falls vorhanden):

Die in den Liftkabinen angebrachten Instruktionen sind genau einzuhalten. Bei unbefugter Benützung der Liftanlagen lehnt der Vermieter jede Haftung ab. Weist der Lift eine Betriebsstörung irgendwelcher Art auf, so ist der Hauswart, bei Abwesenheit die Liegenschaftsverwaltung oder die Revisionsstelle sofort zu benachrichtigen. Der Lift darf bis zur Behebung der Störung nicht mehr benutzt werden.

Ordnung:

Die Mieter haben in der Wohnung und in den übrigen Räumen des Hauses und seiner Umgebung auf grösste Ordnung zu achten, insbesondere sind nicht gestattet: Das Aufbewahren und Lagern von Gerätschaften, Motor- und Fahrrädern, Kinderwagen, Möbeln, Abfällen usw. im Treppenhaus, Hauskorridor, Kellergang, in Durchgängen, unter und auf Balkonen usw.; das Ausschütteln von Teppichen, Decken und Tüchern aus Fenstern, vom Balkon und im Treppenhaus. Das Aufhängen von Wäsche aus dem Balkon, unter Fenstern und an Ausstellern von Jalousien sowie das Waschen und Wäschetrocknen in der Wohnung; die Verwendung und Aufbewahrung explosiver und feuergefährlicher Materialien.

Unterhalt:

Die gemieteten Räume sind mit geeigneten Mitteln zu pflegen und zu reinigen. Bei Unklarheiten ist der Vermieter zu befragen. Die allgemeinen Räume sind durch denjenigen Mieter zu lüften, dem die Reinigung obliegt. Bei Regenwetter und Wind sind Storen einzuziehen. Harte

Gegenstände, Küchenabfälle usw. dürfen keinesfalls in Toiletten, Badewannen, Klosette oder Schüttsteinabläufe geworfen werden.

Reinigung:

Soweit nichts anderes vorgesehen ist (z.B. Besorgung durch den Hauswart), ist der Mieter - auch bei Abwesenheit - zu nachstehenden Obliegenheiten verpflichtet: Regelmässige Reinigung des zur Wohnung führenden Treppenhauses samt Fenster und Podest; periodische Reinigung seines Estrich- und Kellerabteils und der entsprechenden Vorplätze; turnusgemässe Reinigung der allgemeinen Räume, Zugangswege und Vorplätze, Entfernung von Schnee und Eis. Grössere Verunreinigungen durch Kinder, den Mieter selbst, Tiere, Dritte usw., sind vom betreffenden Mieter zu entfernen.

Waschküche, Garten, Hof:

Benützung, Unterhalt und Reinigung der Waschküche, der Hof- und Gartenanlagen richten sich nach den besonderen Vorschriften. Nach der Wäsche sind Waschküche, Trockenraum, Waschhängeplatz sowie alle Apparate und Einrichtungen sauber zu reinigen und vorschriftsgemäss zu pflegen. Das Waschen vor 07.00 Uhr und nach 22.00 Uhr ist nicht gestattet.

Lüftung und Heizung:

Die Wohnung soll täglich, den äusseren Temperaturen angepasst, gelüftet werden. Wenn ein Mieter längere Zeit abwesend ist, trägt er dafür die Verantwortung, dass seine Wohnung während seiner Abwesenheit gelüftet und im Winter genügend erwärmt wird. Zur Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden sind die Möbelstücke nicht direkt an die Aussenwände zu stellen. Bei Eintritt der Frostzeit ist darauf zu achten, dass die Fenster nicht zu lange offen bleiben und die Heizkörper in den Räumen nicht abgestellt werden. Die Fenster in den allgemeinen Räumen dürfen während der kalten Jahreszeit nicht offen gelassen werden. Für Schäden, die wegen Missachtung dieser Vorschriften entstehen, ist die entsprechende Mietpartei verantwortlich und haftbar.

Schlussbestimmungen:

Die Mieter werden gebeten, die Arbeit des Hauswartes möglichst zu erleichtern und seinen Anweisungen Folge zu leisten. Die allgemeinen Bedingungen zum Mietvertrag und die Hausordnung bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages. Der Vermieter behält sich das Recht vor, Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen oder im Einzelfall geringfügige Abweichungen dieser Hausordnung zu gestatten.